

# Rubrik Vertragsrecht:

**Folgende Artikel stellen keine Rechtsberatung dar!**

## **Warum immer noch Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) bei der Gestaltung internationaler Kaufverträge?**

In der rechtlichen Gestaltungspraxis, wird gerade auf Verkäuferseite, häufig immer noch formularmäßig die Regelungen des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr = CISG) ausgeschlossen und die Anwendung eines nationalen Rechtes, insbesondere des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, bestimmt.

Grundsätzlich gilt das CISG nach Art. 1 Abs. 1a) CISG zwischen **Kaufverträgen über Waren** zwischen Parteien, die Ihre **Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten** haben oder nach Art. 1 Abs. 1 b) CISG wenn die Regeln des **internationalen Privatrechtes** zur Anwendung des Rechtes eines Vertragsstaates führen.

Zwischenzeitlich sind 89 Staaten, darunter die wichtigsten deutschen Handelspartner, mit Ausnahme von Portugal und GB, Vertragspartner.

### **1. Nachteile/Vorteile für den Verkäufer?**

Für einen in Deutschland niedergelassener Verkäufer, welcher Verbrauchsgüter liefert, sollte vor einem voreiligen Ausschluss des CISG beispielhaft Folgendes bedacht werden:

- Entgegen § 478 Abs. 3 BGB, welcher innerhalb der ersten sechs Monate nach Lieferung an den Verbraucher eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Verkäufers vorsieht, hat im Rahmen des CISG der belieferte Einzelhändler nachzuweisen, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vertragswidrig war.
- Nach CISG verliert der Käufer zwei Jahre nach Übergab der Ware sämtliche Gewährleistungsansprüche, wobei nach § 479 BGB der Ablauf der Verjährung bis zu fünf Jahren gehemmt werden kann.
- Auch sieht § 478 Abs. 2 BGB, welche nach § 478 Abs. 4 BGB nicht abdingbar ist, eine verschuldensunabhängige Verpflichtung zur Zahlung etwaiger erforderlicher Nacherfüllungskosten vor, wobei derartige Kosten im Rahmen des CISG ausschließlich als Schadensersatz geltend gemacht werden können. Der Grund und der Umfang des Schadensersatzanspruchs kann, anders als bei § 478 Abs. 2 BGB, vertraglich eingeschränkt werden.
- Nach § 322 Abs. 4 S. 2 BGB kann der Käufer komplett vom Vertrag zurücktreten, es sei denn die Pflichtverletzung ist unerheblich. Im Rahmen des CISG demgegenüber steht **die Vertragserhaltung** im Vordergrund. Eine Aufhebung kommt nur bei **wesentlichen Vertragsverletzungen** zum tragen (Art. 49 Abs. 1 a CISG).
- Auch müssen die Vertragsverletzungen in **angemessener Frist** erklärt werden (Art. 49 Abs. 2 CISG).
- Selbst eine **nicht nachbesserungsfähige Vertragsverletzung** kommt nur dann Wesentlichkeit zu, wenn der Käufer nachweisen kann, dass ihm eine anderweitige Verarbeitung oder ein

Verkauf der gelieferten Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auch unter Preisnachlässen ohne unverhältnismäßigen Aufwand weder möglich noch zumutbar ist. **Mithin hat es der Käufer unter Anwendung des CISG erheblich schwerer sich vom Vertrag zu lösen.**

## 2. Nachteile/Vorteile für den Käufer?

Insofern sei beispielhaft als Vorteil für den Käufer der **verschuldensunabhängige, garantieähnlichen Schadensersatz** nach Art. 45 CISG erwähnt, welcher nur unter sehr engen Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann. Nach deutschem Recht ist grundsätzlich eine formularmäßige Vereinbarung einer verschuldensunabhängigen Haftung nicht möglich.

### Fazit:

Im Vergleich zum deutschen Recht kann das CISG, insbesondere für den **Verkäufer**, nicht unerhebliche rechtliche Vorteile bringen, welche bei Vereinbarung des BGB unwiederbringlich verloren gehen.

Auch ist es im Rahmen des CISG, im Gegensatz zum BGB, in größerem Umfang formularmäßig möglich, die andere Vertragspartei begünstigende Regelungen einzuschränken, was unter Umständen bei geschickter Verhandlung auch dem **Käufer** zum Vorteil gereichen kann.

**Es sei daher von einem sehr häufig anzutreffenden formularmäßigen Ausschluss des CISG gewarnt!**

## Vorsicht bei der Vereinbarung von Schiedsklauseln (§§ 1025 ff. ZPO)!

Oftmals ist in Formularverträgen eine Schiedsklausel zu finden. Grundsätzlich können nach § 1030 Abs. 1 S. 1 ZPO alle Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Auch sind gesellschaftsinterne Rechtstreitigkeiten schiedsfähig. Die gilt für Personen- und Kapitalgesellschaften. Insbesondere ist oftmals im Gesellschaftsvertrag-/Satzung eine Schiedsklausel zu finden (§ 1066 ZPO).

## 2. Vorteile und Nachteile?

Welche Vorteile haben Verfahren vor einem Schiedsgericht gegenüber staatlichen Gerichtsverfahren?

- Als erster Gesichtspunkt wird die **Diskretion** genannt. Mithin werden, insbesondere (familiäre) Konflikte innerhalb einer Gesellschaft, bei der Durchführung eines Schiedsverfahrens nicht im Rahmen einer für jeden zugänglichen, öffentlichen Verhandlungen ausgetragen.
- Auch kann es durch eine **Veröffentlichung des Konfliktes** zu einer Schwächung gegenüber Mitbewerbern auf dem Markt oder zu Verunsicherungen etwa bei der Hausbank, den Kunden, Lieferanten oder Anlegern führen, was mittels Schiedsgericht vermieden werden kann.

- Bei internationalen Rechtsstreitigkeiten spricht für die Vereinbarung einer Schiedsklausel insbesondere die Ermöglichung oder jedenfalls **Vereinfachung einer Vollstreckung** im Ausland.
- Auch wird oftmals die **Zeitersparnis** von einem Schiedsgericht angeführt, da es oftmals schneller zu einer Entscheidung kommt, welche grundsätzlich nicht rechtsmittelfähig ist. Es besteht daher oftmals schneller Rechtssicherheit.
- Auch gibt es, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, im Schiedsverfahren keinen Anwaltszwang. Auch eine Prozessführung ergänzt durch andere Fachleute, etwa Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, ist möglich.
- Ferner müssen die Schiedsrichter nicht ausschließlich Juristen sein, sondern es können den Streitigkeiten entsprechende Fachleute als Schiedsrichter (Ingenieure, Architekten, etc.) berufen werden, wobei es bei Streitigkeiten bzgl. der richtigen Besetzung des Schiedsgerichtes zu Streitigkeiten bzw. Verzögerungen kommen kann.
- Als **Nachteil** wird i. d. R. angeführt werden, dass die **Kosten für ein Schiedsverfahren** i. d. R. weite über denen eines vergleichbaren Gerichtsverfahrens liegen. Auch gibt es grundsätzlich nicht die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe. Mithin wird hier i. d. R. die finanzkräftigere Partei im Vorteil sein bzw. für die finanzschwächere besteht die nicht unerheblich Gefahr, ein Schiedsverfahren überhaupt nicht durchführen zu können.
- Auch wird als nachteilig empfunden, dass es für eine Schiedsverfahren nicht zwingend erforderlich ist, dass **eine Schiedsordnung** besteht. Sofern kein institutionelles Schiedsgericht (Deutsche Institution für deutsche Schiedsgerichtsbarkeit e. V., Schiedsgerichte bei den Handelskammern) angerufen wurde, kann der Ablauf mangels verbindlicher Verfahrensordnung mitunter sehr willkürlich sein. Die Parteien können aber vertraglich individuelle Regelungen zum Schiedsverfahren vereinbaren oder auf die Schiedsordnung eines institutionellen Schiedsgerichtes verweisen.
- Auch ist im Rahmen eines gewillkürten Schiedsgereichtes **das anzuwendende Recht nicht zwingend festgeschrieben**. Das Urteil kann erheblich von der deutschen Rechtsvorschriften/Rechtsprechung abweichen, was zu erheblichen Unsicherheiten führen kann.
- **Achtung: Sofern formwirksam eine Schiedsklausel vereinbart wurde, so ist jedwede Klage vor einem staatlichen Gericht unzulässig, sofern die Schiedseinrede vom Beklagten rechtzeitig erhoben wurde (§ 1032 Abs. 1 ZPO).** Dies kann, sofern die Klausel übersehen wurde, nicht nur zu unnötigen, zusätzlichen Kosten, sondern bei fristgebundenen Klagen, wie z. B. Beschlussanfechtungsklagen bei der AG oder GmbH, zum vollständigen Rechtsverlust führen. Es muss daher u. a. bei Gesellschaften die Satzung der betreffenden Gesellschaft aufmerksam gelesen werden.